

B

DECKBLATT NR.24

ZUM BEBAUUNGSPLAN

SCHÄRDINGER FELD

STADT/ MARKT FÜRSTENZELL

LANDKREIS PASSAU

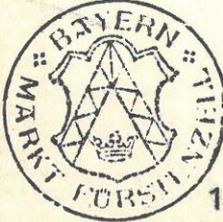
PASSAU, 05.10.1981

H. Hartmann
 ARCHITECTENBÜRO
 ING. H. HARTMANN
 HOCHBAU:
 WOHNBAU U. RAUMPLANUNG
 TIEFBAU:

STRASSEN- U. KANALBAU, WASSERVERSORGUNG
 839 PASSAU
 MILCHGASSE 12/II-TEL. 2847

BESCHLOSSEN GEM. § 10 BBAUG UND ART. 107
 ABS. 4 BAYBO IN DER SITZUNG VOM
 19.11.81

Fürstenzell 26.11.81
~~XXXXX~~ / MARKT DATUM



MARKT FÜRSTENZELL

Unser
 1. ~~XXXX~~ BÜRGERMEISTER

BEKANNTMACHUNGSVERMERK:
 DIE ÄNDERUNG WURDE ORTSÜBLICH DURCH
Anschlag an Gde.-Tafel
 AM 26.11.81 BEKANTT GEMACHT.



MARKT FÜRSTENZELL

Unser
 1. ~~XXXX~~ BÜRGERMEISTER

AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 c ABS. 1 SATZE 1 UND 2 SOWIE ABS. 2 DES BBAUG ÜBER DIE FRISTGEMASSE GELTENDMACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESES DECKBLATT UND ÜBER DAS ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN. EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN DES BBAUG BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES DECKBLATTES, MIT AUSNAHME DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND DIE BEKANNTMACHUNG IST UNBEACHTLICH, WENN DIE VERLETZUNG DER VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN NICHT INNERHALB EINES JAHRES SEIT DEM INKRAFTTRETEN DES DECKBLATTES GEGENÜBER DER STADT/GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN IST (§ 155 a BBAUG).